

Die soziale Kriegsinvalidenfürsorge.

Von Stabsarzt a. D. Dr. Christian.

Aus den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhausens geht hervor, daß man auf allen Seiten des Hauses der Meinung ist, die Inangriffnahme einer umfassenden Invalidenfürsorge sei Sache des Reiches, während von Seiten der Regierung darauf hingewiesen wird, daß die Organisation der Invalidenfürsorge am zweckmäßigsten in die Hände der Provinzialbehörden gelegt werde. Beide Ansichten sind an sich richtig und lassen sich miteinander durchaus in Einklang bringen; wenn man sich aber nicht um Worte streiten will, muß man sich zunächst über die einzelnen Begriffe und tatsächlichen Anforderungen dieser so wichtigen Aufgabe des Staates und der Gesellschaft klar werden.

Die unter dem Begriff Heilfürsorge für Kriegsbeschädigte (Verletzte und Erkrankte) zusammenzufassenden Maßnahmen sind von Beginn des Krieges an vom Reich übernommen worden. Die Heeresverwaltung hat sich verpflichtet, die Verletzten und Erkrankten nicht nur bis zur Heilung im medizinischen Sinne in ihren Anstalten zu versorgen, sondern auch auf ihre Kosten dafür Sorge zu tragen, daß die Kriegsbeschädigten vor ihrer Entlassung die größtmögliche Erwerbsfähigkeit wiedererlangen. Hierzu sind Verträge mit Kurorten, Sanatorien, Lungenheilstätten, Spezialanstalten und Krüppelheimen abgeschlossen worden, Lehrkurse für Erblindete, Einarmige und sonstige Verstümmelte werden zum Teil in den Lehrwerkstätten der Blinden-, Taubstummen-, Krüppelverbände veranstaltet, z. T. neu unter der Leitung von invaliden Offizieren eingerichtet.

Künstliche Gliedmaßen in moderner Ausführung werden geliefert und deren Ersatz oder Ergänzung auch nach der Entlassung bis ans Lebensende auf Reichskosten übernommen. Darüber hinaus ist die Anordnung getroffen worden, daß Invalide auch nach der Entlassung aus dem Heeresdienst in die Lazarette wieder aufgenommen werden können, wenn dadurch eine Besserung ihrer Erwerbsfähigkeit erwartet werden kann. Die Heilfürsorge für die Kriegsbeschädigten wird nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller Sachverständigen allen Anforderungen gerecht, die man billigerweise stellen kann; sie ruht fest in den Händen

der Heeresverwaltung und wird nach einheitlichen Grundsätzen unter wissenschaftlicher und praktischer Beratung von Seiten der ersten Sachverständigen durchgeführt. Diese Heilfürsorge ist die Grundlage jeder Invalidenfürsorge, ohne die die letztere gar nicht denkbar ist, und wir sind der Heeresverwaltung zu großem Dank verpflichtet, daß sie ihre Aufgaben auf diesem Gebiete so klar erkannt und so folgerichtig in die Tat umgesetzt hat.

Außerdem hat das Reich die Lasten der Rentenversorgung und der versorgungsberechtigten Angehörigen von Heer und Marine zu tragen. Die Renten, die nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 und dem Offizierspensionsgesetz von 1907 berechnet werden, setzen sich aus den eigentlichen, auch im Frieden zuständigen Renten, einer Kriegszulage und gegebenenfalls einer oder mehreren Verstümmelungszulagen zusammen und dürften bei der gewaltigen Zahl von Kriegsinvaliden eine Summe darstellen, über die sich die meisten Einwohner des Deutschen Reiches nicht im entferntesten klar sind. Die Rentenversorgung, die dem Kriegsinvaliden auch bei späterer Wiedererlangung seiner vollen Erwerbsfähigkeit als Ehrensold bis ans Lebensende bleibt — es scheint nichts gegen diese Auffassung der genannten Gesetze zu sprechen — wird vielleicht nach Friedensschluß einiger Ergänzungen bedürfen, kann aber vorläufig als ausreichend bezeichnet werden.

Nun ist man sich in allen Kreisen darüber klar, daß mit der Heil- und Rentenfürsorge die Frage der Kriegsinvaliden nicht erschöpft ist. Es muß noch eine soziale Fürsorge hinzutreten, d. h. die zu möglichst großer Arbeitsfähigkeit wiederhergestellten und notdürftig mit Renten versehenen Invaliden müssen nach ihrer Entlassung wieder ihren Kräften entsprechend in die Erwerbstätigkeit eingeführt und zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gemacht werden. Wie und nach welchen Grundsätzen dies bewerkstelligt werden soll, ist oft genug und mit besonderem Nachdruck und Erfolg von den Verbänden für Krüppelfürsorge erörtert worden. Es soll daher hier nur von der Organisation dieser Tätigkeit gesprochen werden. Die Fürsorgetätigkeit gliedert sich in drei Arbeitsgebiete:

1) Die Aufklärung bezweckt, die Invaliden, die Arbeitgeber und letzten Endes alle Kreise des Volkes darüber zu belehren, welche Erwerbsfähigkeit die Kriegsbeschädigten wiedererlangen könnten, welche Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit für diese beständen und welche nationalen volkswirtschaftlichen und ethischen Pflichten die Heranziehung der Invaliden zu produktiven Leistungen forderten.

2) Die Berufsberatung dient dazu, die Kriegsbeschädigten nach dem fast unvermeidlichen seelischen Zusammenbruch wieder aufzurichten, an den Gedanken der Wiederaufnahme ihres alten Berufes, wenn auch in beschränktem Umfange oder einer anderen Stellung in demselben, bzw. der Erlernung eines neuen Berufes zu gewöhnen und ihnen die Mittel und Wege nachzuweisen, wie sie zu einer angemessenen Berufsbetätigung gelangen können. Hierbei wird es nicht nur der ein- oder mehrmaligen Beratung bedürfen, sondern auch einer tatkräftigen Unterstützung während der ganzen Uebergangszeit, d. h. bis zum Eintritt wirklich geordneter Lebensverhältnisse, wenn nicht gelegentliche Fehlschläge den Invaliden entmutigen sollen.

3) Die Arbeitsvermittlung hat das Ziel, den Invaliden ihren Kräften entsprechend Anstellung und Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Diese Tätigkeit stellt den Gipfelpunkt der gesamten Invalidenfürsorge dar.

Vertieft man sich nun in die Einzelheiten dieses Planes, so wird man gewahr, daß es sich um eine Umsomme von kleinster und feinsten Arbeit handelt, die überhaupt nur unter Zuhilfenahme persönlicher Beziehungen und örtlicher Kenntnisse bewältigt werden kann. Ein Arbeitgeber wird durch alle ihm zugesandten Broschüren nicht davon überzeugt, daß Erwerbsbeschränkte ohne Erhöhung der Betriebsunsallgefahr in Fabriken arbeiten können, bis er von einem Freunde in eine Krüppelwerkstätte geführt wird; der Beamte eines Arbeitsnachweises wagt es nicht, einen Fabrikshuster mit Holzbein oder einen Kutscher mit nur einer Hand anzubieten. Hier muß dauernd aufgeklärt, erinnert, gemahnt und berichtigt werden. Wer soll aber all diese Kleinarbeiten leisten? Staatliche Beamte damit zu beauftragen, ist schon aus dem einen Grunde ausgeschlossen, weil ihre